



Seminar Kindschaftsrecht im europäischen Rechtsvergleich

Methoden der Rechtsvergleichung

Dazu Zweigert/Kötz, § 3, S. 31-47; Schwenger, FamPra.ch

- **Rechtsvergleichung ≠ Länderbericht.** Rechtsvergleichung ist nicht einfach die Erforschung der Rechtslage in verschiedenen Ländern. Gemäß Zweigert und Kötz ist Rechtsvergleichung die „Erforschung von Modellen für die Verhinderung und Lösung sozialer Konflikte“

- Methodisches Grundprinzip der **Funktionalität** nach Zweigert/Kötz:
 1. Definition des Sachproblems, das durch alle Rechtsordnungen gelöst werden muss.
 2. Suche nach der Regelung des Sachproblems im nationalen Recht.Die gesuchten Regelungen finden sich je nach dem an systematisch sehr unterschiedlichen Stellen und tragen unterschiedliche Bezeichnungen. Ev. sind Rechtsinstitute nur in einer Rechtsordnung vorhanden, und nicht in der anderen. Bsp. anonyme Mutterschaft, die es nur in Frankreich gibt.

- **Quellen**, die herangezogen werden, sind die gleichen, die die ausländische Juristin heranzieht: Gesetzgebung, Rechtsprechung, Rechtswissenschaft (deren Verhältnis unterschiedlich sein kann), aber auch die Rechtswirklichkeit.
- Rechtsvergleichung ist nicht denkbar ohne **Interdisziplinarität**. Einbezug der Rechtsgeschichte, der Rechtssoziologie und mit der Familie befassten Sozialwissenschaften. Vergleich staatlicher Familienpolitik: Verhältnis zwischen staatlichen und privaten Leistungen und Pflichten. Grosse Unterschiede zwischen einzelnen Ländern bzgl. Verhältnis Sozialstaat – Eigenverantwortung von Familien; Gleichstellung der Geschlechter; Traditionalität in Bezug auf Familienformen.
- **eigentliche Rechtsvergleichung**: Herausarbeiten von Unterschieden (nicht nur der Begriffe sondern unter dem Aspekt der Funktionalität: ist die Lösung funktional betrachtet gleich oder anders); Bildung einer Systematik, Gruppierung der Länder, die eine funktional ähnliche Regelung des Sachproblems haben.
- Rechtsvergleichung als Voraussetzung von **Rechtsvereinheitlichung**
Vgl. Beitrag Schwenger in FS Hasenböhler; Commission on European Family Law CEFL (vgl. Beitrag Boele-Woelki und Link auf Website zu CEFL)

Zusammenfassend:

drei Schritte: Länderbericht, Rechtsvergleichung,
Rechtsvereinheitlichung. Wir bleiben bei Schritt 2 stehen.